

Das nachfolgende Prüfschema dient dem Träger zur Orientierung, bei welchen Tätigkeiten die im Rahmen von Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger von Ehren- oder Nebenamtliche vor der Aufnahme der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss.

Die einzuschätzende Tätigkeit soll anhand von 10 Kriterien bewertet werden. Ab einem Punktwert von 10 ist die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erforderlich. Das Prüfschema darf immer nur als gesamtes Konstrukt angewendet werden. Die Herauslösung einzelner Bewertungspunkte ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII	Punktwert (Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten <u>muss</u> für die Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden)		
	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	ja
beinhaltet eine Hierarchie-/ Machtverhältnis	nein	vielleicht	ja
berührt die Privatsphäre des Kindes/enger Körperkontakt	nein	vielleicht	ja
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	nicht immer	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 Jahre	12-15 Jahre	unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teilweise	nein
hat folgende Häufigkeit	ein bis zweimal	mehrfach	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht

(Quelle: Rahmenvereinbarung nach §72 a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014)

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis besteht für die folgenden Tätigkeiten:

- Tätigkeiten die gemeinsame Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen vorsehen
- Tätigkeiten die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten die allein, d.h. nicht im Team, mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden
- mehrtägige Maßnahmen